

Bekanntmachung über die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des zukünftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest"

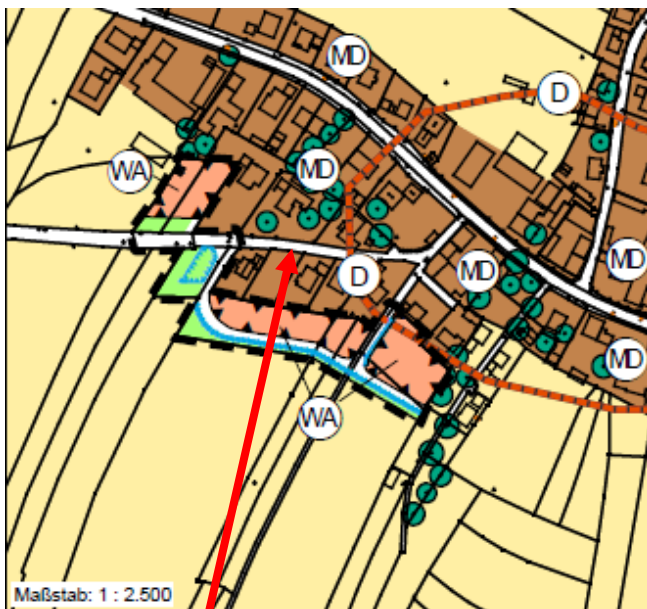
Der Marktgemeinderat Reichertshofen hat in seiner Sitzung vom 13.01.2026 die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 13.01.2026 im Bereich des zukünftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest" festgestellt.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke Nummer 557/1, 558/1, 563/3 (Teilfläche, TF), 566/3 (TF), 559/1, 563/4, 564 (TF), 565 (TF), 611/1 (TF), 566 (TF) und 566/5 (TF), jeweils Gemarkung Hög.

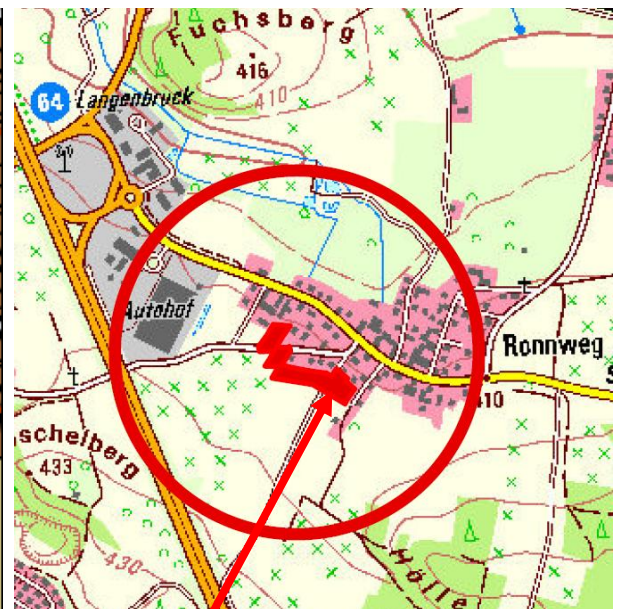
Der Geltungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Bebauung von Ronnweg. Im Norden und Osten schließt der Siedlungskörper von Ronnweg an. Südlich und Westlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und direkt südwestlich befinden sich Hopfenanbauflächen. Durch das Plangebiet verläuft der Langenbrucker Weg, der als Ortsverbindung zum Ortsteil Langenbruck führt.

Die genaue Lage kann auch den Lageplänen entnommen werden.

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich bisher als landwirtschaftliche Fläche sowie Dorfgebiet dargestellt. Im Rahmen der 13. Änderung sollen künftig u. a. ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit einer öffentlichen Grünfläche dargestellt werden, als vorbereitende Bauleitplanung für den (künftigen) Bebauungsplan Nr. 43 „Ronnweg-Südwest“.



Langenbrucker Weg



Änderungsbereich (rot markiert)



Änderungsbereich 13. FNP-Änderung

Lagepläne zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes

Quellen: links: Flächennutzungsplan des Marktes Reichertshofen (WipflerPLAN Pfaffenhofen a.d.Ilm sowie Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten Ingolstadt, Grundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung mit Zusätzen (Markt Reichertshofen)), rechts: Bayerische Vermessungsverwaltung sowie Wolfgang Weinzierl Landschaftsarchitekten Ingolstadt mit Zusätzen (Markt Reichertshofen)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat mit Bescheid vom 24.02.2026 (Az. 32/6100) die 13.

Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13.01.2026 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB).

Jedermann kann die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach

Seite 2 von 2 zur Bekanntmachung vom 27.03.2026 über die Genehmigung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich des zukünftigen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 43 "Ronnweg-Südwest"

Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Reichertshofen, Dienstgebäude Marktstr. 16, 85084 Reichertshofen (Zimmer 2.04, Bauamt) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Mittwoch 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die wirksame 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend im Internet veröffentlicht (www.reichertshofen.de – Wirtschaft und Bauen – Bebauungspläne – Flächennutzungspläne des Marktes Reichertshofen). Dies gilt auch für den Inhalt dieser Bekanntmachung (www.reichertshofen.de – Aktuelles – Bekanntmachungen –).

Die wirksame 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ist auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) verfügbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Markt Reichertshofen
Reichertshofen, 19.03.2026

Michael Franken
Erster Bürgermeister

(Siegel)